

S A T Z U N G

über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB)

vom 02. Dezember 2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie aufgrund des Bestattungsgesetzes Rheinland – Pfalz vom 04.03.1983 (GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S 333), hat der Stadtrat am 27.11.2013 mit Beschluss - Nr.:1122/2009-2014 folgende

Satzung

beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der kreisfreien Stadt Worms gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) den Hauptfriedhof Hochheimer Höhe, Worms, Eckenbertstraße 114,
- b) die Friedhöfe der Stadtteile Worms–Abenheim, Worms–Heppenheim, Worms–Herrnsheim, Worms–Horchheim, Worms–Ibersheim, Worms–Leiselheim, Worms–Pfeddersheim, Worms–Rheindürkheim, Worms–Weinsheim, Worms–Wiesoppenheim und Worms–Pffligheim.

Es gilt die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadt Worms Integrationsbetrieb Friedhof (IBF) vom 06. Dezember 2012.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Worms. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Worms waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Genehmigung.
- (2) Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung und Trauer. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind der Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung der Stadt Worms. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur

Verbesserung des Stadtklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet von Worms wird in folgende Bezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes Hochheimer Höhe.
Er umfasst die Stadtbezirke 01,11, 12, 21, 31, 32, 42 und 43.
 - b) Bestattungsbezirk Worms – Abenheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 62.
 - c) Bestattungsbezirk Worms – Heppenheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 54.
 - d) Bestattungsbezirk Worms – Herrnsheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 44.
 - e) Bestattungsbezirk Worms – Horchheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 51.
 - f) Bestattungsbezirk Worms – Ibersheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 72.
 - g) Bestattungsbezirk Worms – Leiselheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 45.
 - h) Bestattungsbezirk Worms – Pfeddersheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 61.
 - i) Bestattungsbezirk Worms – Pfiffligheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 41.
 - j) Bestattungsbezirk Worms – Rheindürkheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 71.
 - k) Bestattungsbezirk Worms – Weinsheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 52.
 - l) Bestattungsbezirk Worms – Wiesoppenheim.
Er umfasst den Stadtbezirk 53.
- (2) Den Israeliten stehen die israelitischen Friedhöfe auf der Hochheimer Höhe, in Worms – Herrnsheim, Worms – Heppenheim und Worms – Pfeddersheim zur Verfügung. Diese Friedhöfe sind Eigentum der jüdischen Gemeinde. Die Friedhofs- und Begräbnisordnung und die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Worms finden auf die israelitischen Friedhöfe nur insoweit Anwendung , als nicht für diese Friedhöfe besondere Vorschriften bestehen.
- (3) Den Bürgern islamischen Glaubens steht auf Wunsch auf der Hochheimer Höhe ein Grabfeld im Bezirk XXXIV zur Verfügung. Die Friedhofs- und Begräbnisordnung

und die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Worms finden nur insoweit Anwendung, als nicht für diesen Friedhofsteil besondere Vorschriften bestehen.

- (4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, auch wenn sie in der Stadt Worms verstorben sind bzw. tot aufgefunden wurden und keinen Wohnsitz hatten bzw. ihr Wohnsitz nicht bekannt ist. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Ehegatten/Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) eine Beerdigung auf dem Hauptfriedhof gewünscht wird.

Die Stadt Worms kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Worms kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Worms kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechen der Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich. Soweit durch Schließung/Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen beantragen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist; diese wird durch die Stadt Worms auf deren Kosten durchgeführt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Worms kann das Betreten eines Friedhofs in seiner Gesamtheit oder einzelner Abschnitte eines Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden bis maximal 7,5 t zul. Gesamtgewicht, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie Nutzungsberechtigte / Zahlungspflichtige, die mindestens eine Schwerbehinderung mit dem Eintrag `G` nachweisen und im Besitz der Einfahrgenehmigung der Stadt Worms sind;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) kompostierfähige und nichtkompostierfähige Abfälle, auch wenn sie auf dem jeweiligen Friedhof angefallen sind, gemeinsam oder außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzulagern; gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll oder Grünschnitt auf Friedhöfen abzuladen.
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) der Einsatz von Pestiziden und Fungiziden.

- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt Worms zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Die Stadt Worms kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten zulassen, soweit sie mit dem Zweck, der Würde sowie der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Worms, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Stadt Worms kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen, Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Worms einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen, die Zulassung wird für 1 Jahr ausgestellt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während den von der Stadt Worms festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdung für Dritte hiervon ausgeht. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen kompostierbaren Abfall und Erdmaterial an den dafür vorgesehenen Stellen ablagern. Sonstige Abfälle (Rest- und Verpackungsmaterial, Bauschutt, Schrott etc.) aus gewerblichen Herkunftsbereichen sind von den Gewerbetreibenden nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. S. 1462) in seiner jeweils gültigen Fassung selbst zu entsorgen.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Worms die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden

Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Die Ahndung nach § 42 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 7 a

Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5 und die Zulassung durch Ausstellung einer Berechtigungskarte nach § 7 Abs. 2 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG einen Monat beträgt.

Das Verfahren für die Zulassung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. 2009 S. 355) abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Worms anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Stadt Worms setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen haben grundsätzlich spätestens am 7. Tage nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Worms bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Worms oder dem Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt sie, abweichend von Satz 1 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (3) Für Leichen in einer Grabstätte, bei der mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein oder andere luft- und wasserundurchlässige Materialien abgedeckt wird, beträgt die Ruhezeit nach Abs. 1 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Worms. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Worms auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 36 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt Worms durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung sowie der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen bleiben auf das Winterhalbjahr beschränkt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Bevorzugte Wahlgrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Wiesengrabstätten,
 - g) Grüfte,
 - h) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - i) Urnengräber an einem Baum,
 - j) Gärtnerbetreute Grabanlagen (Memoriam Gärten),
 - k) Ehrengabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 – 55 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt Worms kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist. Wahlgrabstätten werden auf der Hochheimer Höhe auch in bevorzugter Lage angeboten. Diese zeichnet sich durch eine Rahmenpflanzung von mind. 80 cm Breite links und rechts der Grabstätte aus.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind 2 Beisetzungen übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 2 Monate vor dem Abräumtermin angebrachten Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder des verstorbenen Nutzungsberechtigten aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollgebürtigen Geschwister,

- g) auf die Halbgeschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es von keinem der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des § 15 Abs. 6 Satz 2 Buchstabe a) bis i) übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Worms.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Wiesengrabstätten

- (1) Wiesengrabstätten werden auf dem Hauptfriedhof Hochheimer Höhe als Reihengrabstätten nach § 14 oder als Urnenreihengrabstätte § 22 Abs. 2 abgeben.
- (2) Auf Wiesengrabfeldern wird eine durchgehende Wiesenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird. Das Aufhügeln der Grabstätte nach der Bestattung oder Beisetzung ist zulässig. Der Grabhügel wird seitens des Friedhofsbetriebes nach 4 Wochen entfernt.
- (3) Als Grabmal ist gestattet eine flache, mit der Erde bündig verlegte Schriftplatte der Größe von max. 40 cm x 40 cm für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit eingehauener Schrift. Die Stärke der Platte muss mindestens 5 cm betragen.
- (4) Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Nach Ablauf von 4 Monaten nach der Bestattung oder Beisetzung ist auch das Aufstellen von Vasen, Grablichtern und sonstigem Schmuck außerhalb der Grabplatte nicht mehr gestattet.
- (5) Die Schriftplatten sind vor dem zentralen Gedenkstein zu verlegen.

§ 17

Baumbestattung

- (1) Auf einer gesonderten Fläche innerhalb des Hauptfriedhofes werden Urnenwahlgrabstätten nach § 22 Abs. 3 und Urnenreihengrabstätten nach § 22 Abs. 2 abgegeben.
- (2) Die Lage der Grabstätte unterliegt keiner Reihenfolge oder Regelmäßigkeit, sondern richtet sich nach dem vorhandenen Baumbestand.
- (3) Das flächige Bepflanzen der Grabstätte ist zu keiner Zeit gestattet. Es besteht die Möglichkeit eine Sandsteinplatte zu legen.
- (4) Das Anbringen von Namensschildern der Verstorbenen an einem der Grabsstätte zugeordneten Baum ist nicht möglich.

§ 18

Grüfte

- (1) Wahlgrabstätten können nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausgemauert werden.
- (2) Die Ruhezeit für die Bestattung in Grüften oder Grabgebäuden beträgt 30 Jahre.
- (3) Für Wahlgrabstätten mit Grüften oder Grabgebäuden beträgt die Nutzungszeit 30 Jahre.

§ 19

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Beisetzungen finden auf Wiesenflächen statt.
- (2) Das Errichten von Grabmalen oder eine Kennzeichnung der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (3) Das Ablegen von Blumenschmuck ist nicht gestattet.
- (4) Die Grabstätte wird mit Bodendeckern bepflanzt und von der Stadt Worms unterhalten.

§ 20

Gärtnerbetreute Grabanlagen

- (1) Das Wesen eines Memoriam Gartens ist die anspruchsvolle gärtnerische Gestaltung der Grabanlage. Eingebettet in einen kleinen oder auch größeren Garten finden sich verschiedene Grabarten, in denen Menschen ihre letzte Ruhe finden. Integriert in diesen Garten sind diverse Urnen- und Erdbestattungsplätze.
- (2) Mit dem Erwerb der Nutzungsrechte schließen die Hinterbliebenen einen Dauergrabpflegevertrag ab; um die Grabpflege müssen sie sich daher nicht mehr kümmern. Kleine Verrichtungen am Grab oder Trauergaben bzw. kleine persönliche Geschenke sind nach Absprache möglich. Auch die für die Trauerarbeit wichtigen Handgriffe wie die Beseitigung alten Laubes und Gießen sind nach Rücksprache

möglich. Die Grabanlage wird von den Friedhofsgärtnern anspruchsvoll gestaltet und professionell gepflegt.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen für Beisetzungen von Urnen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Urnen verschiedener Verstorbener auf einer Fläche, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt sowie in deren Verantwortung gepflegt und unterhalten wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 dieser Satzung.

§ 22

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - d) Wahl- und Ehrengabstätten
 - e) bevorzugten Wahlgrabstätten,
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - g) Urnengräbern an einem Baum,
 - h) Urnengräbern in einem Themenfeld,
 - i) Gärtnerbetreute Grabanlagen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 – 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern innerhalb des Friedhofsbereichs auch in Mauern, Terrassen, Hallen, unter einem Baum und in einem Themenfeld eingerichtet werden. Die Anzahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 cm mal 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung findet ohne Angehörige statt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten i.d. Abs. 2 – 4.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden in aufgegebenen, ehemaligen Wahlgrabstätten eingerichtet. Pro Quadratmeter Grabfläche werden max. 4 Urnen beigesetzt. Bestandteil der Leistung der Stadt Worms ist die Bepflanzung und Pflege für die Zeit der Nutzungsdauer von 15 Jahren.

§ 23
Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Worms.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 25
Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof Hochheimer Höhe werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften ist der Bezirk XXXIV Hochheimer Höhe Worms.

VI. Grabmale

§ 26
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für die Grabmale sollen Natursteine, Edelstahl, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung, außer Politur und Feinschliff, ist möglich.
 - b) Grabmale aus Naturstein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - d) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.

- e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten bis 0,60 qm Ansichtsfläche.
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 1,6 qm Ansichtsfläche.
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 2,5 qm Ansichtsfläche; auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Worms nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 16 cm stark sein.

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Es gelten die Vorgaben des Abs. (3).

- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,40 qm Ansichtsfläche.
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,50 qm Ansichtsfläche; auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Stadt Worms nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 16 cm stark sein.

- (7) In den Belegungsplänen können im Rahmen der Absätze 5 und 6 für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (8) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig.
- (9) Soweit es die Stadt Worms innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 27

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 24).

§ 28

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Worms. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in geeignetem Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Worms. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 29

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Worms vor der Errichtung vorzulegen:
 - c) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - d) der genehmigte Entwurf,
 - e) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Worms überprüft werden können. Es gelten die Dienstzeiten des Friedhofsbetriebs.

§ 30

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Worms gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 28. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 31

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Worms auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Worms nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Worms dazu berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile gefahrlos auf der Grabstätte zu lagern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4 Wochen vor der Vornahme der Beseitigung angebrachter Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch den ordnungswidrigen Zustand von Grabmalen verursacht wird.

§ 32

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Worms von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt Worms. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Worms. Sofern Grabstätten von der Stadt Worms abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Worms. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt Worms die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben gem. § 29 Abs. 1 verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Stadt Worms kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Worms.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 34

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (3) Für die Gestaltung der Grabmale gelten die Vorgaben des § 26.

§ 35

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§24).

§ 36

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 33 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Worms die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4 Wochen vor dem Tätigwerden der Stadt Worms angebrachter Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt Worms abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Im Falle von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Worms, nachdem sie nach Satz 1 – 3 vorgegangen ist, die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender, 4 Wochen währender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte dazu aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 37

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Worms und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen in einem besonderen Bereich der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bürgern jüdischen Glaubens stehen für rituelle Handlungen ausschließlich der eigens hierfür hergerichtete Raum, derzeit in der Jüdischen Trauerhalle Eckenberstraße, Worms, zur Verfügung.
- (5) Bürgern islamischen Glaubens stehen für rituelle Handlungen ausschließlich der eigens hierfür hergerichtete Raum, derzeit in der islamischen DitiB – Gemeinde in der Hafestraße, Worms, zur Verfügung.
- (6) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen gem. Best. G. Rheinland – Pfalz zulassen, wenn dies aus religiösen Gründen erforderlich ist. Die stattdessen verwendeten Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material (Baumwolle, Leinen) gefertigt sein. Die aus religiösen Gründen zwingend erforderlichen Handlungen finden nur in behördlich genehmigten Räumlichkeiten nach Abs. 4 und 5 statt.

§ 38

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 25 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Worms.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Worms. Die in städtischem Eigentum stehenden Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den dafür zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 39 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Worms bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe-/Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 40 Haftung

Die Stadt Worms haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Worms nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Worms verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz handelt wer, vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) den Regelungen des § 6 Abs. 3 zuwider handelt, indem
 - entgegen denen in a) vorgenommenen Beschränkungen Fahrzeuge genutzt werden, ohne dass die vorausgesetzte Schwerbehinderung besteht oder eine Einfahrgenehmigung erteilt wurde;
 - entgegen b) Waren angeboten werden;
 - entgegen c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausgeführt werden;
 - entgegen d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert wird;
 - entgegen e) Druckschriften verteilt werden;

entgegen f) die dort genannten Abfälle in unzulässiger Weise abgelagert oder abgeladen werden;

entgegen g) einen Friedhof oder Einrichtungen/Anlagen eines Friedhofs verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen/Hecken überstiegen, nicht als Wege dienende Rasenflächen sowie Grabstätten/Grabeinfassungen betreten werden;

entgegen h) gelärmt, gespielt, gegessen, getrunken bzw. gelagert wird;

entgegen i) Tiere mitgebracht werden

entgegen k) Pestizide und Fungizide eingesetzt werden

- (3) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Worms durchführt,
- (4) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt bzw. Werkzeuge oder Materialien in unzulässiger Weise lagert oder Abfälle in unzulässiger Weise entsorgt,
- (5) entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- (6) Grabmale entgegen § 30 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- (7) Grabmale entgegen § 33 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 32 ohne vorherige schriftliche Zustimmung/einen Erlaubnisschein entfernt,
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 33 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- (10) Grabstätten entgegen §§ 33 und 36 durch mangelnde Herrichtung oder Pflege vernachlässigt,
- (11) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO Rheinland – Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), findet Anwendung.

§ 43
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. *)

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 19.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2009, außer Kraft.

Worms, 02.12.2013
Stadtverwaltung Worms
gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 48 vom 13.12.2013

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.